



Datum: 12.07.2010 Nr.: 15

Inhaltsverzeichnis

Seite

Theologische Fakultät:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang
„Magister Theologiae“

1097

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 12.03.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.05.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 22.06.2010 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Magister Theologiae“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2009 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
für den Studiengang „Magister Theologiae“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Studiengang „Magister Theologiae“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Anwendungsbereich; Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Quereinsteiger) für den Studiengang „Magister Theologiae“ haben ausreichende Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache nachzuweisen. ²Die Nachweise nach Satz 1 werden geführt durch Latinum, Graecum und Hebraicum.

(2) ¹Die Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche einen oder mehrere der Nachweise nach Absatz 1 nicht zu Studienbeginn erbringen, erfolgt auflösend bedingt. ²Die Nachweise sind in diesem Fall bis zum Ende des fünften Fachsemesters, spätestens aber mit dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung zu erbringen. ³Soweit mehr als einer der Nachweise nach Absatz 1 nicht zu Studienbeginn erbracht wird, verlängert sich die Frist nach Satz 2 um ein weiteres Semester.

(3) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ferner nachzuweisen, dass sie

- a) einer evangelischen Kirche mit lutherischem, uniertem oder reformiertem Bekenntnisstand,
- b) einer anderen Signatarkirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft oder
- c) einer Kirche, mit der auf Grund theologischer Lehrgespräche oder auf Grund einer Vereinbarung eine (eingeschränkte) Kirchengemeinschaft besteht, angehören; dies gilt grundsätzlich auch für Mitglieder evangelischer Freikirchen, sofern nicht bei einzelnen Freikirchen aus theologischen Gründen ein Ausschluss erforderlich ist.

²Der Nachweis nach Satz 1 ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

³Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Satz 1 Buchstabe c) haben dem Antrag auf Immatrikulation eine Bescheinigung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Theologischen Fakultät beizulegen, aus der hervorgeht, dass gegen eine Einschreibung keine Bedenken aus theologischen Gründen bestehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.